



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft (APHAR)

verabschiedet durch die Generalversammlung am 25.11.2005

§ 1. Vorstandswahlen

Für die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Geschäftsführers, des Kassiers und des weiteren Vorstandsmitgliedes macht der Vorstand einen Vorschlag. Diesen Wahlvorschlag erhalten alle Mitglieder mit der Einladung zur respektiven Generalversammlung. Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder müssen von mindestens acht ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein und mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Geschäftsführer vorliegen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen, die der anderen Vorstandsmitglieder der relativen Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden im ersten Wahlgang für einen der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann über diesen Vorschlag, ausgenommen den Vorschlag für den Vorsitzenden, ein gemeinsamer Wahlvorgang abgehalten werden, sofern von der Generalversammlung kein Einwand dagegen erhoben wird.

§ 2. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 25% aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird durch den Vorstand erstellt. Von Mitgliedern eingebrachte Punkte zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen. Zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes werden zwei Rechnungsprüfer für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt. Der Vorschlag für die Wahl erfolgt durch Zuruf aus der Generalversammlung.

§ 3. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Generalversammlung, der Mindestförderbeitrag für fördernde Mitglieder durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ansuchen um Mitgliedschaft in der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft müssen von einem ordentlichen Mitglied der Gesellschaft als unterstützendes Mitglied unterschrieben werden. Der Austritt aus der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft kann nur durch schriftliche Anzeige an den Geschäftsführer zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung zwei Jahre lang keinen Mitgliedsbeitrag, erlischt die Mitgliedschaft, worüber das Mitglied und die Generalversammlung informiert werden.

§ 4. Sektionen

Innerhalb der Österreichische Pharmakologische Gesellschaft besteht die Sektion Klinische Pharmakologie. Ihre Geschäfte wird durch die Geschäftsordnung der Sektion geregelt. Diese darf nicht in Widerspruch zu den Statuten oder zur Geschäftsordnung der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft stehen.

§ 5. Tagungen

Die Österreichische Pharmakologische Gesellschaft veranstaltet Tagungen und andere Veranstaltungen zur Darstellung und Diskussion von Forschungsergebnissen. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt. Vorbereitung, Durchführung und Leitung einer Tagung kann der Vorstand einem Mitglied oder einer wissenschaftlichen Institution übertragen. Tagungsbeiträge von Nichtmitgliedern bedürfen der Einführung durch ein Mitglied.

§ 6. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen geändert werden.

